

Kreisschreiben

des

eidg. Departements des Innern an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Einfuhr von Mastschweinen, welche mit der Maul- und Klauenseuche behaftet waren.

(Vom 26. Januar 1877.)

Hochgeachtete Herren!

Es sind in letzter Zeit wiederholt Transporte italienischer Mastschweine durch Frankreich über Genf eingeführt worden, welche mit der Maul- und Klauenseuche behaftet waren. Vor Neujahr wurden deßhalb mehrere Transporte bei der thierärztlichen Untersuchung zurückgewiesen, ebenso in Verrières. Hinwieder wurde die Krankheit bei solchen Transporten erst nach ihrer Ankunft im Innern der Schweiz erkannt, so in Neuenburg, Biel, Olten, Zürich, Aarau und Langenthal. Ein Trupp seuchenkranker italienischer Ochsen mußte in Genf contumacirt werden. Die Thiere kommen in der Regel aus gesunden Gegenden; sie werden aber in den Eisenbahnwagen und auf den Ruh- und Fütterungsstationen infizirt und erkranken dann die ersten Tage nach ihrem Eintritt in die Schweiz. Es liegt in der Macht der Viehhändler, gesunde Waare zu bringen. Dieselben hätten nur die Transportwagen vor dem Einladen gut zu reinigen und die Fütterungsstationen etwas sorgfältiger zu wählen. Sie werden das thun, sobald ihre Interessen es erfordern. Dies ist der Fall, wenn wir Art. 26 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872 und namentlich § 19 der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 streng vollziehen. Letztere Vorschrift besagt nämlich: „Wer im Besitze von Thieren betroffen wird, welche an Maul- und Klauenseuche leiden, ohne daß hievon den Behörden Kenntniß gegeben wurde, ist mit einer Buße von Fr. 10 bis 500 zu bestrafen. Zudem haftet er für den Schaden, der aus einer durch die Verheimlichung der Seuche ermöglichten Verbreitung derselben erwächst.“

Im Bundesrathsbeschlusse betreffend die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Ausland, vom 11. Mai 1874, ist unter Ziffer 4 Folgendes bestimmt:

„Wenn eine Schaf- oder Schweineherde betroffen wird, in welcher Thiere vorhanden sind, welche an Maul- und Klauenseuche leiden, ohne daß den Behörden die rechtzeitige Anzeige davon gemacht wurde, so ist der Besizer dieser Herde mit dem Maximum der gesetzlichen Buße von Fr. 500 zu belegen.“

Diese Vorschriften werden nicht überall mit der erforderlichen Genauigkeit vollzogen. Bald wird eine Anzeige unterlassen, und wenn diese erfolgt, so findet entweder keine oder nur geringe Bestrafung statt; bald erklären administrative und richterliche Behörden die Viehhändler als nicht strafbar, indem sie von der Ansicht ausgehen, durch die thierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation sei der Besizer des betreffenden Viehes weiterer Verantwortlichkeit enthoben. Wir können jedoch eine solche Ansicht nicht theilen. Nur solche Thiere erkranken, welche vorher mit dem Kontagium der Krankheit infiziert wurden. Die Untersuchung kann dieses im Infektionsstadium nicht konstatiren, die Händler aber wissen von der Ansteckung und könnten dieselbe, wie weiter oben ausgeführt ist, verhüten. Billigerweise sind dieselben in der ersten Zeit der Importation für die Erkrankung ihrer Thiere verantwortlich. Wenn die Strafbestimmungen gegen die Viehhändler strenger vollzogen werden, so führt sie ihr eigenes Interesse selbst zu den bezeichneten Vorsichtsmaßregeln, welche die Einfuhr gesunder Waare ermöglichen.

Das unterzeichnete Departement sieht sich demnach genöthigt, Sie auf alle diese Verhältnisse, sowie auf die Nothwendigkeit einer strengern Durchführung der eidgenössischen Vorschriften über Viehgesundheitspolizei aufmerksam zu machen. Wir verweisen insbesondere auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Maßregeln gegen Viehseuchen, auf § 19 der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873, betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, letzteres unter Berücksichtigung der Bestimmung in Ziffer 4 des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Mai 1874, betreffend Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Auslande, und laden Sie ein, in diesem Sinne den betreffenden Organen Ihres Kantons Weisung ertheilen zu wollen.

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, den 26. Januar 1877.

Der Vorsteher
des eidg. Departements des Innern:

Droz.

Uebersicht

der

bei der eidgenössischen Staatskasse zu Gunsten der Wasser-
beschädigten in der Schweiz eingegangenen Liebesgaben
in Geld.

(Fortsetzung)

Total der bis zum 17. Januar 1877 eingegangenen		
Baarsendungen	Fr. 1,163,411. 51	
G e b e r.		
480. Hr. Garot, in Australien	" 100. —	
481. Grütliverein in Indianopolis (Indiana, Nord- amerika)	" 400. —	
482. Mario Zuccarelli, von Locarno, in Rom	" 9. 90	
483. Schweiz. Konsulat in Bremen (Kollekte, 2. Sendung)	" 43. —	
484. Schweiz. Generalkonsulat in St. Petersburg (Kollekte, 3. Sendung)	" 1,114. 31	
Total bis zum 31. Januar 1877		Fr. 1,165,078. 72

Einnahmen der Zollverwaltung

in den Jahren 1876 und 1877.

Monate.	1876.		1877.		1877.			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Mehreinnahme.		Mindereinnahme.	
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar	1,255,899	45	1,224,526	84			31,372	61
Februar	1,349,308	72						
März	1,516,505	31						
April	1,536,400	23						
Mai	1,524,369	58						
Juni	1,358,426	25						
Juli	1,301,098	98						
August	1,219,777	63						
September	1,469,396	93						
Oktober	1,648,200	98						
November	1,524,526	81						
Dezember	1,672,633	21						
Total Fr.	17,376,544	08						
auf Ende Januar .	1,255,899	45	1,224,526	84			31,372	61

**Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern an sämtliche Kantonsregierungen,
betreffend die Einfuhr von Mastschweinen, welche mit der Maul- und Klauenseuche
behaftet waren. (Vom 26. Januar 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1877
Date	
Data	
Seite	173-176
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 430

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.